



26.03.2012

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.03.2012

Bund schreibt konkrete Haltungsanforderungen für Mast- und Zuchtkaninchen erstmals gesetzlich vor

Ministerin Aigner: "Wir wollen den Tierschutz auf allen Ebenen verbessern"

Das Bundeslandwirtschaftsministerium wird die Unterbringung und Pflege von Mast- und Zuchtkaninchen rechtsverbindlich und konkret regeln. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde jetzt den Bundesländern und den Verbänden zugeleitet. Demnach sollen für diese Tiere erstmals detaillierte Anforderungen und klare Regelungen für die Mindestgröße der Ställe sowie die Bodengestaltung und die Strukturierung von Haltungseinrichtungen oder auch das Angebot an Beschäftigungsmaterial festgelegt werden. "Die Haltungsregeln für die Mast- und Zuchtkaninchen sind eine weitere Etappe auf dem Weg zu mehr Tierschutz. Wir werden den Tierschutz in Deutschland aber auch in anderen Bereichen stärken. Haltungssysteme sollen künftig stärker an die Bedürfnisse der Tiere angepasst werden. Auf europäischer Ebene setze ich mich für ein Tierschutzlabel ein. Das alles ist auch ein Ergebnis des Diskussionsprozesses zu unserer "Charta für Landwirtschaft und Verbraucher", die am Rande der Grünen Woche vorgestellt wurde", sagte Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner am Freitag in Berlin.

Der Verordnungsentwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums orientiert sich eng an den Bedürfnissen der Tiere und berücksichtigt auch das typische Bewegungsverhalten von Kaninchen, wie die so genannten Hoppel-Sprünge und die aufgerichtete Haltung. So muss der Boden in den Ställen künftig mit rutschfesten, trittsicheren Unterlagen sowie trockenen Liegeflächen ausgestattet sein. Die Tiere dürfen nicht isoliert gehalten werden. Kaninchen haben ein ausgeprägtes Sozialverhalten. Sie bilden stabile Gruppen und nehmen häufig Kontakt miteinander auf. Alle Tiere müssen Zugang haben zu strukturiertem Raufutter wie Stroh oder Heu und zu geeignetem Nagematerial. Damit wird dem typischen Verhalten wie Nagen, Scharren oder Graben Rechnung getragen. Neben Größe des Stalles und Strukturierung sorgen auch die klaren Vorgaben zur Beleuchtung und Raumtemperatur sowie die Vorgabe einer erhöhten Ebene im Stall für ein möglichst hohes Wohlbefinden der Tiere. Stärker in die Pflicht genommen werden außerdem die Tierhalter: Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass der Halter seine Tiere mindestens zwei Mal pro Tag in Augenschein nehmen muss. Bestimmte Prophylaxemaßnahmen werden ebenfalls Pflicht. Soweit es der Gesundheitszustand eines Tieres erfordert, muss ein Tierarzt konsultiert werden. Die

Verordnung sorgt für mehr Transparenz und erleichtert damit die Überwachung der Betriebe durch die zuständigen Behörden der Länder. So muss der Tierhalter über seine Bestände genaue Aufzeichnungen führen. Wer Zuchtkaninchen hält, wird verpflichtet, den Zuchtverlauf zu dokumentieren, zum Beispiel die Zahl der Würfe pro Häsin und die Zahl der Jungtiere pro Wurf.

Bisher gelten für die erwerbsmäßige Zucht und Haltung von Kaninchen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und die allgemeinen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – spezifische Vorschriften hingegen existierten bisher nicht. Nach der Beratung des neuen Verordnungsentwurfes mit den Bundesländern, Verbänden und der Tierschutzkommission werden die neuen Regelungen dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt. Die Verordnung soll noch in diesem Jahr in Kraft treten. Die Vorschriften erfordern teilweise Neu- und Umbaumaßnahmen bestehender, praxisüblicher Haltungseinrichtungen für Zucht- und Mastkaninchen. Bei den bestehenden Anlagen wird den Tierhaltern für diese Maßnahmen eine Frist zwischen einem bis acht Jahren eingeräumt. Alle anderen Regelungen müssen unmittelbar umgesetzt werden.

Foto: (c) Reena/Fotolia.com

Klicken Sie [hier](#) um Ihr E-Mail-Infobrief Abonnement zu ändern oder abzubestellen.

Landestierärztekammer Hessen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Bahnhofstraße 13
65527 Niedernhausen

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung: Professor Dr. Alexander Herzog, Präsident
sowie im Verhinderungsfall: Dr. Ingo Stammberger, Vizepräsident

Kontakt:

Telefon: 06127 9075-0
Telefax: 06127 9075-23
E-Mail: info@ltk-hessen.de
Internet: www.ltk-hessen.de